**Beteiligung MAV**

**Einführung einer Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
Mitbestimmung nach § 40 j, k MVG.EKD
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Es wird um Zustimmung zur Einführung einer Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz gebeten.**

**Begründung, Erläuterung:**

Die Bundesrepublik Deutschland ist wie alle EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, verpflichtet. Diesem Ziel dient das vom Bundestag beschlossene und am 02.07.2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz.

Häufig haben Beschäftigte in Unternehmen oder Institutionen als erste Kenntnis von (beabsichtigten) Rechtsverstößen, wie z.B. Korruption. Geldwäsche oder anderen strafrechtlich relevanten Delikten. Diese Personen sollen durch die Richtlinie und das kommende Gesetz besser geschützt werden, wenn sie Hinweise an die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder Arbeitnehmerschutzbehörden geben. Niemand darf wegen derartiger Hinweise benachteiligt werden, sofern diese eine Berechtigung haben. Für hinweisgebende Personen werden mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege vorgesehen, zwischen denen frei gewählt werden kann.

Die Leitenden Jurist\*innen haben angeregt, auf der Ebene der EKD eine gemeinsame interne Meldestelle anzusiedeln, an die sich die Gliedkirchen oder Einrichtungen und Werke anschließen können. Damit werden in deutlichem Maß Ressourcen in den Landeskirchen und deren Untergliederungen gespart.

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist gemäß § 12 Abs. 1 HinSchG dazu verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten und zu betreiben. Die EKD würde in diesem Fall als Dritte im Sinne des § 14 Absatz 1 HinSchG die Arbeit der Unterhaltung und fortlaufenden Abarbeitung des internen Meldekanals leisten.

Die Aufgaben der Meldestelle sind nach § 17 Abs. 1 HinSchG folgende:

„(1) Die interne Meldestelle

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,

2. prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fällt,

3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,

4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,

5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und

6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18.“

Soweit eine Meldung in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt, hat die Meldestelle Maßnahmen nach § 18 HinSchG zu ergreifen. Die Dienststellen sind jeweils verpflichtet, den begründeten Meldungen Abhilfe zu verschaffen. Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht neben einer telefonischen, persönlichen oder schriftlichen Meldung vor, dass auch ein digitaler Meldekanal zur Verfügung steht. Von dieser Möglichkeit soll zum einen als Arbeitserleichterung für die interne Meldestelle aber auch zur Ermöglichung einer niederschwelligen Meldung Gebrauch gemacht werden. Insbesondere soll durch den digitalen Meldekanal eine vollständig anonyme Meldung ermöglicht werden. Für die Einrichtung des digitalen Meldekanals wurde ein Vergabevermerk erstellt. Die Vergabe soll möglichst kurzfristig erfolgen, damit die Einrichtung der Meldestelle so schnell wie möglich abgeschlossen werden kann.

**Anlagen:**

Ordnung für die gemeinsame Meldestelle der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Hinweisgeberschutzgesetz